

# Satzung der Stadt Gützkow über den Bebauungsplan Nr.8 "Errichtung eines Caravanstellplatzes im Ortsteil Pentin"

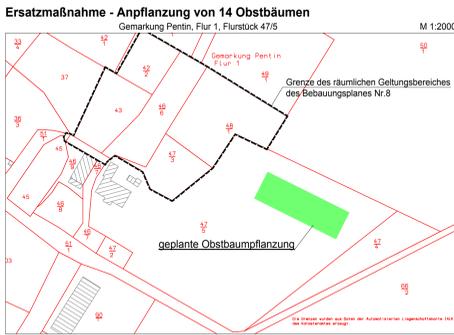
## Präambel

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2005 (GVBl. M.-V. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M.-V. S. 366, 378), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Gützkow vom ..... die Satzung der Stadt Gützkow über den Bebauungsplan Nr. 8 "Errichtung eines Caravanstellplatzes im Ortsteil Pentin", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Gützkow, .....  
 Der Bürgermeister Siegel

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 486).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung - PlanzVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M.-V. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M.-V. S. 366, 378).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M.-V. S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05. September 2011.
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVBl. M.-V. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M.-V. S. 366, 382).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V, GI Nr. 791-8).



## Zeichenerklärung

### Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 10 BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO)

- SO Caravanstellplatz (§ 10 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10 und § 23 BauNVO)

- GR z.B. 150 m<sup>2</sup> zulässige Grundfläche für die Bebauung

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Bauweise
- O offene Bauweise

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- LB Löschwasserbehälter

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- private Grünfläche

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Erhaltung von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

8. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

9. Erläuterungen Nutzungsschablone

- SO = BF = Sondergebiet Caravanstellplatz
- GR = Geschossigkeit = Baufeld Nr.
- Bauweise = Dachform = Bauweise mit Flächenangabe
- Bauweise = offene Bauweise
- Dachform: SD = Satteldach
- WD = Walmdach
- PD = Pultdach

10. Hinweise

- z.B. 47/3 Flurstücksnummer
- z.B. 16,39 Flurstücksgrenzen
- z.B. 16,39 Höhenangabe in m bezogen auf NN
- geplante Zuananlage
- vorhandene Hauptgebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Ver- und Entsorgungslinie, Entsorgungsschleifen
- Ortsfahle
- Kabelkasten
- Holzmast
- RW- bzw. SW-Schacht
- Grünfläche
- Asphalt
- Beton

11. Nachrichtliche Übernahme

- Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene"
- L74 - verrohrt
- Gaben L74

## Text (Teil B)

### Festsetzungen durch Text

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 BauNVO)

- 1.1 Das Sondergebiet für die Erholung mit der Zweckbestimmung Caravanstellplatz (§ 10 BauNVO) dient der Erholung im Zusammenhang mit der Aufstellung mobiler Unterkünfte (Caravans). Die Errichtung und Nutzung von Caravanstellplätzen ist nur in den dafür ausgewiesenen Baufeldern 1 und 2 zulässig.

- 2 Das Sondergebiet Caravanstellplatz dient auch der Errichtung und Nutzung eines Gebäudes für sanitäre Anlagen mit Einrichtung einer Verkaufseinrichtung (Kiosk).

- 3 Im Baufeld 3 ist die Errichtung eines Sanitärgebäudes mit Kiosk, der zur Versorgung des Caravanstellplatzes mit Waren des täglichen Bedarfs dient, gestattet.

- 1.3 Im Sondergebiet Caravanstellplatz ist ausnahmsweise die Errichtung und Nutzung eines Nebengebäudes für funktionsbedingt erforderliche Fahrzeuge, Geräte etc. zur Bereitung, Instandhaltung und Pflege des Caravanstellplatzes gestattet.

- 4 Im Baufeld 4 ist die Errichtung eines Nebengebäudes für das Unterstellen von Fahrzeugen und von Geräten zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 2.1 Die zulässige zu befestigende Grundfläche für die Caravanstellplätze in den Baufeldern 1 und 2 ist in der Nutzungsschablone festgelegt. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 4 der BauNutzungsverordnung wird nicht zugelassen.

- 2.2 Die zulässige bebaubare Grundfläche für die Baufelder 3 und 4 ist in der jeweiligen Nutzungsschablone festgesetzt. Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 4 der BauNutzungsverordnung wird nicht zugelassen.

- 2.3 Eine Überschreitung der in der Nutzungsschablone festgesetzten Geschossigkeit ist unzulässig; die Geschossigkeit ist in der Nutzungsschablone festzusetzen.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO)

- 3.1 Das Abstellen der Caravans ist nur in den Baufeldern 1 und 2 für die Caravanstellflächen erlaubt.

- 3.2 Die Errichtung der Gebäude ist jeweils nur innerhalb des durch Baugrenzen ausgewiesenen Baufeldes gestattet.

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB) - Kompensationsmaßnahmen -

- 4.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) - Ausgleichsmaßnahmen -

- 4.2 Anlage einer Streubstwiese

- 4.3 Die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen sind in ihrer Artzusammensetzung der potenziell natürlichen Vegetation entsprechend zu gestalten und mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen.

- 4.4 Als Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8 ist die Pflanzung von 54 Stück Obstbäumen auszuführen.

- 4.5 Die Bäume sind auf Flurstück 46/6 und 48/1, Flur 1, Gemarkung Pentin zu pflanzen.

- 4.6 Folgende regionaltypische bzw. alte Obstsorten und Sorten sind zu verwenden:

- Adelsorten: Kaiser Wilhelm, Pommescher Krummstiel, Mecklenburger Kantapfel, Mecklenburger Königspfel, James Grieve, Rote Sternrenette

- Birnensorten: Alexander Lucas, Bosses Flaschenbirne, Gute Luise, Grumhoner Butterbirne

- Kirschensorten: Büttners Rote Knorpel, Große Schwarze Knorpel, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpel

- Pflaumen, Zwetschgen, Mirabelle: Anna Späth, Hauszwetsche, Mirabelle von Nancy

- 4.7 Die Baumpflanzung ist wie folgt durchzuführen:

- 4.8 Anpflanzung von Hochstämmen mit Ballen und einem Stammumfang von 10 bis 12 cm, die Obstbäume sind im Pflanzverband 6 m x 6 m zu pflanzen.

- 4.9 Für die Pflanzung ist neben der Fertigstellungsphase eine zweijährige Entwicklungsphase vorzusehen.

- 4.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) - Ersatzmaßnahmen -

- 4.3 Anlage einer Streubstwiese auf dem außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Flurstück 47/5, Flur 1, Gemarkung Pentin.

- 4.4 Die Flächen für die Ersatzmaßnahmen sind in ihrer Artzusammensetzung der potenziell natürlichen Vegetation entsprechend zu gestalten und mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen.

- 4.5 Als Ersatzmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8 ist die Pflanzung von 14 Stück Obstbäumen auszuführen.

- 4.6 Die Pflanzung ist auf Flurstück 47/5, Flur 1, Gemarkung Pentin vorzunehmen.

- 4.7 Folgende regionaltypische bzw. alte Obstsorten und Sorten sind zu verwenden:

- Adelsorten: Kaiser Wilhelm, Pommescher Krummstiel, Mecklenburger Kantapfel, Mecklenburger Königspfel, James Grieve, Rote Sternrenette

- Birnensorten: Alexander Lucas, Bosses Flaschenbirne, Gute Luise, Grumhoner Butterbirne

- Kirschensorten: Büttners Rote Knorpel, Große Schwarze Knorpel, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpel

- Pflaumen, Zwetschgen, Mirabelle: Anna Späth, Hauszwetsche, Mirabelle von Nancy

- 4.8 Die Baumpflanzung ist wie folgt durchzuführen:

- 4.9 Anpflanzung von Hochstämmen mit Ballen und einem Stammumfang von 10 bis 12 cm, die Obstbäume sind im Pflanzverband 6 m x 6 m zu pflanzen.

- 4.10 Für die Pflanzung ist neben der Fertigstellungsphase eine zweijährige Entwicklungsphase vorzusehen.

5. Festsetzungen zur Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen und Kosten (§ 9 Abs. 1 a in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB und § 135 a bis 135 c BauGB)

- 5.1 Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind parallel zu den vorgesehenen Baumaßnahmen, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen, auszuführen.

- 5.2 Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenübernahme für die Kompensationsmaßnahmen sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer, der Stadt Gützkow und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald festzuschreiben, in der Kostenumfang und Zahlungsmodus zu regeln sind.

- 5.3 Die zur Herstellung der Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) innerhalb und außerhalb des Planungsbereiches anfallenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

- II Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO M-V)

1. Gestaltung der Gebäude

- 1.1 Außenwände

- 1.1.1 Die Verwendung von Materialien mit reflektierenden Oberflächen für die Außenwände der Bebauung ist unzulässig.

- 1.2 Dächer

- 1.2.1 Die Dächer der Gebäude sind als Satteldächer, Walmdächer oder Pultdächer auszubilden. Die Verwendung von spiegeln Materialien für die Dachdeckung ist unzulässig.

2. Einfriedungen

- 2.1 Einfriedungen sind nur als Draht- oder Metallzaun zulässig.

- 2.2 Die maximale Höhe der Zaunanlage ist bis zu 2,00 m zulässig. Die Höhe bezieht sich auf das Geländeeiveau.

3. Ordnungswidrigkeiten

- 3.1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den Punkten 1 und 2 getroffenen Festlegungen zuwider handelt.

- 3.2 Eine solche Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

## Allgemeine Hinweise

1. Belange der Bodendenkmalpflege

- 1.1 Gemäß § 2 Abs. 51 V. m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

- 1.2 Aus archaischer Sicht sind im Geltungsbereich des Vorhabens Funde möglich. Daher sind die folgenden Hinweise als Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen einzuhalten:

- 1.3 Der Beginn von Erdarbeiten ist vier Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.

- 1.4 Wenn während der Erdarbeiten Bodentunde (Umenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Holz, Horizontstrukturen, Bestattungen, Skelette, Münzen a. d. u. oder auffällige Bodenveränderungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V vom 06.01.1998, GVBl. M.-V. Nr. 1/1998, S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010, GVBl. M.-V. S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundgenehmiger oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

- 1.5 Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Belange der unteren Abfallbehörde

- 2.1 Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern vom 06.11.2009 (Abfallwirtschaftssatzung - AWSt), veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern, Peene-Echo Nr. 12 vom 06.12.2009, S. 4 ff., ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises Vorpommern-Greifswald ([www.landkreis-vg.de](http://www.landkreis-vg.de)) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft mbH des Landkreises Vorpommern-Greifswald ([www.vog-vg.de](http://www.vog-vg.de)) verfügbar.

- 2.2 Die Müll- bzw. Wertstoffanlassendorte sind zweckmäßig und bürgereinfach mit Anlagen und herzerhellend, dabei ist Folgendes zu beachten:

- 2.3 Die Straßen und Wege sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift, Fahrzeuge - BGI 9 29).

- 2.4 Die Zuschauer zu den Müllbehälterstandorten sind so anzuzeigen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift, Müllbeseitigung - BGI 9 27). Für die Errichtung von Sichtstreifen und -wege gilt demnach, dass am Ende der Straße und des -weges eine geeignete Weideanlage vorhanden sein muss.

- 2.5 Wendeanlagen können als Wendehammer, Wenderkreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Dabei sind die Vorschriften der UVV - VBG 126 zu beachten.

- 2.6 Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Mindestkreisradius von 22 Metern einschließlich der Fahrzeugoberfläche haben.

- 2.7 Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsbereich keine Altlastverdachtsflächen (Altlastlagerungen, Altstandorte) bekannt.

- 2.8 Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers u. a.) sind der unteren Altlastbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

3. Belange der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH

- 3.1 Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationsnetze der Telekom. Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes erforderlich.

- 3.2 Im Vorfeld der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Erschließungsträger (Bauträger) notwendig. Für die nicht öffentlichen Verkehrsflächen ist die Sicherung der Telekomunikationsnetze mittels Dienstarbeit zu gewährleisten.

- 3.3 Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie der Koordination mit den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplanangebot der Deutschen Telekom Netzprouktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

4. Belange der E.ON edis AG

- 4.1 Weitere Abstimmungen zur Sicherung des vorhandenen Anlagenbestandes der E.ON edis AG sind vorzunehmen.

- 4.2 Einer festen Überbauung der Versorgungskabel der E.ON edis AG wird nicht zugestimmt. Sollten sich in Teilbereichen Umverlegungen von Kabeln erforderlich machen, sind diese zu geeigneter Zeit gesondert mit der E.ON edis AG abzustimmen.

- 4.3 Das Planangebot ist derzeit ausreichend elektrotechnisch erschlossen. Sollte eine Erhöhung des Leistungsbedarfs gewünscht werden, kann diese durch Erweiterung des vorhandenen Anlagenbestandes abgelehnt werden.

- 4.4 Zum gegebenen Zeitpunkt ist dazu der Leistungsbedarf bei der E.ON edis AG anzumelden. Danach können die technische Lösung festgelegt und entsprechende Kostangebote für eine Erschließung oder auch für Einzelanschlüsse ausgereicht werden.

- 4.5 Für eventuelle Rückfragen steht der Mitarbeiter, Herr Krausel unter der Rufnummer 03836 256-289 gern zur Verfügung.

5. Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“

- 5.1 In der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes vom 30.11.2011 werden die folgenden Hinweise gegeben:

- Westlich vom geplanten Caravanplatz verläuft das Verbandsgewässer L-74 (teilweise verrohrt bis zum Feuerlöschteich) des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“. Bei der Anlage des Caravanplatzes ist darauf zu achten, dass zur Rohleitungsgasse ein Abstand von mindestens 5,0 m eingehalten wird, um eventuelle spätere Sanierungsarbeiten an der Rohleitung durchführen zu können.

- Sollte eventuell eine Einleitung von Oberflächenwasser geplant sein, ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ein entsprechender Antrag einzureichen.

6. Belange des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V

- 6.1 Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr im Brand- und Katastrophenschutz bestehen keine Bedenken.

- 6.2 Außerhalb der öffentlichen Belange wird seitens des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK) darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Minitionsstände nicht ausgeschrieben sind.

- 6.3 Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbegrüßungsamt des LPBK zu erlangen.

- 6.4 Ein entsprechendes Auskunsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

## Rechtsbehelfe

1. Gemäß § 79 Abs. 1 Schemals- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen.

2. Der Bauherr ist gemäß § 52 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), V. m. VOB Teil C/D/N 192/99 analog verpflichtet, Angaben zu veröffentlichen Kartographien im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Bebauungsmaßnahmen mitzuteilen.

3. Im Weiteren wird seitens des Landesamtes auf die Pflichten des Bauherrn und des Baunehmehmers gemäß §§ 4 und 5 Arbemtschutzgesetz, der BGR 161 Arbeiten im Spezialtiefbau Punkte 4.1.2 „Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung“, 4.1.3 „Maßnahmen vor Arbeitsbeginn“ sowie der BGI 5103 „Tiefbauarbeiten“ Punkte B 141 „Räumen“, B 142 „Behälter im Spezialtiefbau“, D 150 „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ verwiesen, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

7. Flächenversiegelungen

- 7.1 Die Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

- 7.2 Die Verwendung versiegelungsaarmer Befestigungsarten, wie zum Beispiel weifugiges Pflaster, kleinformige Platten, Rasengittersteine auf durchlässigen Unterbau sowie wassergebundene Decken für Steifflächen, Zufahrten, Wege u. a. ist zulässig, soweit keine wasserrechtlichen Belange entgegenstehen.

8. Hinweise für gründerische Maßnahmen

- 8.1 Die Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

- 8.2 Die Verwendung versiegelungsaarmer Befestigungsarten, wie zum Beispiel weifugiges Pflaster, kleinformige Platten, Rasengittersteine auf durchlässigen Unterbau sowie wassergebundene Decken für Steifflächen, Zufahrten, Wege u. a. ist zulässig, soweit keine wasserrechtlichen Belange entgegenstehen.

- 8.3 Während der Arbeiten sind die Normen der DIN 1